

Versetzung in die Jahrgangsstufe Q 1

Eine **Versetzung** findet innerhalb der Oberstufe **nur** von der Einführungsphase, Jgst. 10, in die Qualifikationsphase Q 1, Jgst. 11, statt. Über sie muss auch dann entschieden werden, wenn die Schüler*innen drei Quartale im Ausland verbracht haben und lediglich das vierte Quartal für eine Beurteilung zur Verfügung steht.

Die Versetzungsentscheidung wird auf der Grundlage der **neun Kurse des Pflichtbereichs** (APO-GOST § 8, Abs.2)- darunter sind, je nach Wahl der Schüler*innen, entweder **zwei Fremdsprachen** oder **zwei naturwissenschaftlich-technische Fächer** - und in **einem Kurs des Wahlbereichs** (gemäß APO-GOST § 8, Abs.4) getroffen.

Es werden hierbei die Leistungen der Jahrgangsstufe 10/II seit der letzten Zeugniserteilung zugrunde gelegt. (APO-GOST § 9, Abs.2: „Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen“) Für Schüler*innen mit einer besonderen Sprachenfolge bestehen eigene Versetzungsbestimmungen Der Kurs der zweiten Fremdsprache tritt an die Stelle eines Kurses des Wahlbereichs (APO-GOST § 9, Abs. 3).

Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden [s.1. Tabelle].

Versetzt ist auch, wer **in nicht mehr als einem versetzungswirksamen Kurs mangelhafte und in den übrigen Fächern der Fächergruppe I (FG I) mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat** [s. 2b) Tabelle].

Ausgleichsregelung

Wie auch in der Sekundarstufe I wurden die Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache, also FG I, gestärkt:

Eine mangelhafte Leistung in D, M oder **einer** fortgeführten FS muss durch eine befriedigende Leistung in einem dieser Fächer ausgeglichen werden [s. 2a) Tabelle].

Nachprüfung

Liegen **zwei** mangelhafte Leistungen vor, greift die Ausgleichsregelung nicht, weil **zwei** mangelhafte Leistungen erhalten bleiben.

Nach der Grundaussage ist aber eine Versetzung nur mit höchstens **einer** mangelhaften Leistung möglich. In diesem Fall kann die Versetzung nur über eine **Nachprüfung** erlangt werden, wenn eine mangelhafte Leistung durch das (ausreichende) Ergebnis der Nachprüfung ersetzt wird [s.3 a-d) Tabelle]

Für das **Verfahren der Nachprüfung** gilt:

War der **Kurs schriftlich** belegt, ist eine zweistündige Klausur zu schreiben und eine 15-20 minütige mündliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. Der Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Fachlehrers die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest (APO-GOST § 10, Abs.4). War der **Kurs nicht schriftlich** belegt, genügt die mündliche Prüfung.

Im Fach **Sport** besteht die Nachprüfung aus einer Fachprüfung und zwar aus einem sportpraktischen und einem theoretischen Prüfungsteil (APO-GOST § 10, Abs.2, VV 10.22).

Die Nachprüfung findet in der letzten halben Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt (APO-GOST § 10, Abs.1).

Eine **Nachprüfung** ist **nicht möglich**, wenn die Jahrgangsstufe 10 bereits wiederholt wurde (APO-GOST § 10, Abs. 1).

In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

Nicht versetzte abgehende Schüler, die von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Einführungsphase (Jgst.10) bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen (APO-GOST § 10, Abs.7).

Schulischer Abschluss nach der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10)

Die Schüler*innen erwerben am Ende der Einführungsphase (Jgst.10) den **mittleren Schulabschluss** (Fachoberschulreife), wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Versetzungsanforderungen gemäß §§ 21 Abs. 1, 25 APO-S I erfüllen. Dieser mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss wird, falls die Schüler*innen die Jahrgangsstufe 10 im **Ausland** verbringen, erst am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase Q1 (Jgst.11) zuerkannt (APO-GOST § 4, Abs.4, VV 4.24).

Wenn die Schüler*innen nicht versetzt werden und sie die Schule verlassen müssen, wird ihnen ein entsprechender Abschluss bzw. der höchste zuletzt erreichte Abschluss bescheinigt (Mittlerer Schulabschluss ohne Qualifikation oder Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder Klasse 9).

Der **schulische Teil der Fachhochschulreife** kann Schülern*innen, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, frühestens nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase (Jgst.11) zuerkannt werden [Bedingungen dazu s. APO-GOST § 40 a (1)].

Versetzung in die Jahrgangsstufe Q 1 (Beispiele)

Beispiel Nr.	Anzahl Defizite	D,M, fFS* FGI	übr. Fächer FGII	versetzt	Nachprüfung
1.	keine 5	4..4..4	mind. 4	ja	
2.a	1 x 5	5..4..3	mind. 4	ja	
2.b	1 x 5	4..4..4	1 x 5, sonst 4	ja	
2.c	1 x 5	4..5..4	mind. 4	nein	ja, in FG I
3.a	2 x 5	4..4..4	2 x 5, sonst 4	nein	ja, in FG II
3.b	2 x 5	4..4..5	1x5, 1x3, sonst 4	nein	ja, in FG I
3.c	2 x 5	5..4..3	1x5, sonst 4	nein	ja, in FG I od. II
3.d	2 x 5	5..5..3	mind. 4	nein	ja, in 1 Fach FGI
3.e	2 x 5	5..5..4	mind. 4	nein	nein
4.	3 x 5 od. 1 x 6			nein	nein

* aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache

